

Statuten

Modellfluggruppe Lauchetal



1 Verein

- 1.1 Die „Modellfluggruppe Lauchetal“ (MGL) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Die MGL befasst sich mit dem Konstruieren, Bauen und Fliegen von Modellluftfahrzeugen
2.2 Sie fördert und pflegt die Kameradschaft unter den Mitgliedern
2.3 Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder und des Modellflugsportes nach aussen
2.4 Die MGL betreibt ein Fluggelände und sorgt für regelten Flugbetrieb

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Als Junior gilt, wer das 20. Altersjahr noch nicht erreicht hat. Der Jahresbeitrag für Junioren entspricht der Hälfte, des ordentlichen Mitgliederbeitrages.
- 3.2 Ab dem 20. Altersjahr gelten Mitglieder als Senioren. **Die Hauptversammlung (GV) kann die Anzahl der Mitglieder beschränken (verschoben nach 5.09)**
- 3.3 Junior oder Senior kann werden, wer die Interessen des Vereins wahrt, die Statuten sowie die Flugplatzordnung anerkennt. Die Aufnahme erfolgt provisorisch durch den Vorstand. Die Bestätigung hat durch die Hauptversammlung (GV) zu erfolgen. **Für die Zeit der provisorischen Aufnahme ist die Hälfte des Ordentlichen Jahres-Mitgliederbeitrages zu entrichten. Dies gilt für Junioren wie auch Senioren (ersatzlos streichen)**
- 3.4 Provisorische Mitglieder sollen mindestens ein Kalenderjahr am Vereinsleben teilnehmen, bevor sie von der GV zur definitiven Abstimmung vorgeschlagen werden.
Eine Einweisung in die Flug-Zone wird von einem Vorstandsmitglied durchgeführt.
Einen Abnahmeflug wird von einem Vorstandmitglied abgenommen.
Bis zum Abnahmeflug darf das provisorische Mitglied nur unter Aufsicht eines Clubmitgliedes fliegen.
- 3.5 **Der Austritt hat auf Ende des laufenden Vereinsjahres zu erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand zuzustellen und muss spätestens an der ordentlichen Hauptversammlung (GV) vorliegen.**
Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zuzustellen. Es werden keine Beiträge zurückerstattet.
Es besteht kein Anspruch auf das Vereinskapital.

4 Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- 4.1 **sich grober oder wiederholter Verletzungen gegenüber den Statuten oder der Flugplatzordnung schuldig macht**
wiederholt die Statuten oder die Flugplatzordnung verletzt
- 4.2 gegen die Beschlüsse und Weisungen des Vereines oder Vorstandes verstösst
- 4.3 seinen finanziellen Verpflichtungen nicht bis Mitte Jahr nachgekommen ist, nachdem ihm eine schriftliche Mahnung zugestellt wurde
- 4.4 durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt
- 4.5 **Die Hauptversammlung (GV) fällt den definitiven Entscheid**
Die Hauptversammlung (GV) entscheidet über den definitiven Ausschluss.



5 Hauptversammlung / Generalversammlung

5.1 Die Hauptversammlung/Generalversammlung. (GV) ist das oberste Organ des Vereins.

5.2 ~~Sie findet vor dem ersten halben Jahr des Kalenderjahres und nach Abschluss des Vereinsjahres, statt.~~

Sie findet im 1. Semester des laufenden Vereinsjahres, nach Abschluss, von Buchhaltung und Revision, des vergangenen Vereinsjahres, statt.

5.3 Die Hauptversammlung (GV) wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vorher einberufen.

5.4 Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand einberufen werden, oder wenn dies 20% der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden diese schriftlich verlangt. Die Einberufung der ausserordentlichen GV hat innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen

Der Hauptversammlung (GV) sind folgende Geschäfte vorbehalten:

5.5 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
Notfalls können Mitglieder zwangsweise in den Vorstand delegiert werden

5.6 Wahl des Präsidenten und des Platzwarts

5.7 Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets

5.8 Festsetzung des Mitgliederbeitrages

5.9 Festlegung der Mitgliederzahl
(Die Hauptversammlung (GV) kann die Anzahl der Mitglieder beschränken) (verschoben von 3.2)

5.10 Ausschlüsse aus ~~der Gruppe~~ **dem Verein**. (Einsprachenbehandlung)

5.11 Änderung der Statuten

5.12 Auflösung des Vereins

6 Gruppenversammlungen

6.1 Diese können vom Vorstand oder auf Verlangen von 20% der Mitglieder einberufen werden. Es können alle Geschäfte erledigt werden, soweit diese nicht der Hauptversammlung (GV) vorbehalten oder dem Vorstand übertragen sind

7 Der Vorstand

7.1 Dieser besteht aus mindestens vier (4) Mitgliedern

7.2 Präsident

7.3 Aktuar

7.4 Kassier

7.5 **Verantwortlicher für digitale Medien**

7.6 Platzwart

7.7 Die Wiederwahl erfolgt alle 3 Jahre

7.8 Dem Vorstand obliegt die Bestimmung von Aktuar und Kassier

7.9 Beschlussfassung aller Angelegenheiten, sofern diese nicht der Hauptversammlung (GV) oder Gruppenversammlung obliegen

7.10 Die Einberufung der Hauptversammlung (GV) oder Gruppenversammlung

7.11 die provisorische Aufnahme oder **provisorischer** Ausschluss eines Mitgliedes

7.12 die Überarbeitung der Flugplatzordnung



- 7.13 Information der Mitglieder und Behörden, Pflege von guten Kontakten
- 7.14 Der Präsident leitet alle Versammlungen. Er vertritt den Verein nach aussen. Im Vorstand kann der Präsident den Stichtscheid fällen.
- 7.15 Der Aktuar führt die Protokolle und erledigt die allgemeine Korrespondenz. Er vertritt den Präsidenten. Er ist für die Mitteilungen an die Mitglieder verantwortlich. **Führt und aktualisiert das Mitgliederverzeichnis**
- 7.16 **Der Verantwortliche für digitale Medien** ist zuständig für das Webdesign und für das Führen und Sichern von Vereinsdaten, Fotos und Filmen
- 7.17 Der Kassier führt die Buchhaltung und das Rechnungswesen. **Er ist verantwortlich für Rechnungsstellung und das Inkasso der Mitgliederbeiträge.** Er ist für die ihm anvertrauten Wertpapiere persönlich haftbar.
- 7.18 Der Platzwart ist verantwortlich für Ordnung und Sauberkeit auf dem Platz. Er mäht den Rasen **und organisiert den jährlichen Frühjahrsputz.**
- 7.19 **Der Vorstand ist vom Jahresbeitrag befreit.**

8 Kompetenzen des Vorstandes

- 8.1 Die finanzielle Kompetenz beträgt pro ausserordentliches Ereignis 25% des jährlichen Gesamtmitgliederbeitrages
- 8.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied
- 8.3 Quittungen werden rechtsgültig vom Kassier allein unterzeichnet.

9 Rechnungsrevisoren

- 9.1 Die Hauptversammlung (GV) wählt zwei Revisoren auf mindestens zwei Jahre. **Es soll angestrebt werden, jedes Jahr einen zu ersetzen.** Diese prüfen die Jahresrechnung und die Buchhaltung und erstellen einen Bericht zuhanden der GV

10 Finanzen

Das Vereinsvermögen wird gebildet durch:

- | | | | | |
|------|---|-----|--------|------------------------|
| 10.1 | das einmalige Eintrittsgeld | CHF | 60.00 | |
| 10.2 | den Jahresbeitrag der Junioren | CHF | 80.00 | (= ½ Beitrag Senioren) |
| 10.3 | den Jahresbeitrag der Senioren | CHF | 160.00 | |
| 10.4 | sonstige Einnahmen (Zinsen, prov. Mitgliederbeiträge, Spenden, Veranstaltungen, etc.) | | | |

- 10.5 Das einmalige Eintrittsgeld plus der halbe (½) Mitglieder-Jahresbeitrag, wird mit der provisorischen Aufnahme in den Verein vorausbezahlt. Junioren bezahlen kein Eintrittsgeld. Dieses wird dann beim Erreichen des 20. Altersjahres fällig und eingezogen. Der Mitglieder-Jahresbeitrag ist im ersten Halbjahr zu entrichten**

Mit der provisorischen Aufnahme in den Verein (durch den Entscheid des Vorstands) werden folgende Beiträge erhoben:

- das einmalige Eintrittsgeld von (CHF 60.--)
- der Mitglieder-Jahresbeitrag (pro rata temporis)

- 10.6 Junioren bezahlen kein Eintrittsgeld. Dieses wird beim Erreichen des 20. Altersjahres fällig und eingezogen.**

Statuten

Modellfluggruppe Lauchetal



10.7 Der Mitglieder-Jahresbeitrag wird im ersten Semester des Vereinsjahres in Rechnung gestellt. Der Beitrag ist fällig innerhalb 30 Tagen nach dem Rechnungsversand.

10.8 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen

10.9 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

11 Das Vereinsjahr

11.1 beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

12 Clubhaus-Schlüssel

12.1 Die Schlüsselausgabe ist vorwiegend an der Hauptversammlung (GV)
Das Depot beträgt **CHF 10.00.**

13 Versicherung

13.1 Für entstandenen Schaden aus Flugunfällen haftet jedes Mitglied selber.
Eine private Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Ein Versicherungsnachweis mit ausdrücklicher Erwähnung des Versicherungsschutzes für Modellluftfahrzeughalter muss bei jedem Betrieb des Modellluftfahrzeuges mitgeführt werden.

14 Auflösung

14.1 Diese erfolgt gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Es genügt dazu das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder

Wil, 28. April 2026

Der Präsident
René Kaufmann

Der Aktuar
Oliver Ensslin